



Ratgeber Testament

Mein letzter Wille

Ein Testament ist Gold wert!

Es gibt wenig Möglichkeiten, wertvolle Dinge nach unserem Tod zu bewirken. Eine Möglichkeit besteht aber: die Abfassung eines Testaments.

Gott selbst fordert Christen auf, gute Haushalter der anvertrauten Dinge zu sein (1. Petrus 4,10). So wird der verantwortungsvolle Christ sich die Frage stellen: *Herr, was geschieht mit dem, was du mir anvertraut hast?* Das sollte nicht nur eine praktische Frage sein. Es sollte zuerst eine geistliche Sache sein, die betend – vielleicht während längerer Zeit – vor Gott bewegt wird.

Ein Testament kann so viel Segen und Klarheit für die Nachkommen bringen. Es kann Gottes Reich noch einmal besonders fördern. Und es ist ein Hinweis darauf, dass es einem Menschen ein grosses Anliegen war, rundum für Gottes Ehre zu leben.

Herzlich

Matthias Theis
Gemeindeleiter



Wozu ein Testament?

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Thema Testament, weil der Gedanke an ein Testament an die eigene Sterblichkeit erinnert. Doch es vermittelt ein Gefühl von Sicherheit, wenn die wichtigsten Dinge geregelt sind, solange man körperlich und geistig dazu in der Lage ist.

Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, wird das Erbe beim Ableben des Erblassers nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt ohne testamentarische Verfügung die gesamte Hinterlassenschaft an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes.

Das Gesetz regelt die Pflichtteile gegenüber den gesetzlichen Erben (siehe Seite 9). Über den Rest Ihres Nachlasses können Sie frei verfügen (verfügbare Quote). Für einen Teil Ihres Vermögens haben Sie also eine gewisse Freiheit, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll.

Durch ein persönliches Testament können Werte, nach denen Sie gelebt haben, auch über Ihr Ableben hinaus zum Tragen kommen.

In Ihrem Testament können Sie z. B. Ihre Glaubens-Gemeinde begünstigen, wo Sie Ihre geistliche Heimat haben und dadurch das Reich Gottes und die Verbreitung des Evangeliums auch über die irdische Zeit hinaus fördern.

Wie verfasse ich ein Testament?

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament verfassen. Sie nehmen ein Stück Papier zur Hand und schreiben Ihr Testament. Es braucht weder Zeugen noch einen Notar.

Wir unterscheiden zwischen zwei verschiedenen Testament-Arten, dem eigenhändigen und dem öffentlichen Testament.

Das **eigenhändige Testament** ist rechtsgültig, wenn ...

- ... es von Ihnen (Sie sind der Erblasser, die Erblasserin) von Anfang bis zum Ende selbst **von Hand geschrieben** ist.
- ... auf dem Schriftstück der Titel «Testament» oder «letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung» steht.
- ... es Namen, Vornamen und Geburtsdatum enthält.
- ... es mit dem genauen Datum (Tag, Monat und Jahr) versehen ist.
- ... es Ihre Unterschrift trägt.

Grundsätzlich können Sie alle **Sachwerte** (zum Beispiel Gegenstände, Häuser, Bilder, Schmuck, wertvolle Sammlungen) und **Geldwerte** (Sparkapital, Wertschriften, Lebensversicherungen oder Darlehensguthaben) einzeln vererben oder als Legat vermachen.

Werden in einem Testament die gesetzlichen Pflichtteile nicht berücksichtigt, wird das Testament deshalb nicht ungültig. Die gesetzlichen Erben können jedoch eine Korrektur verlangen und zwar so weit, bis deren Pflichtteil wieder hergestellt ist.

Das eigenhändige Testament muss **handschriftlich** abgefasst sein!

Testament

Ich, der unterzeichnete Hans Muster, geb. 01.04.1935, von Zürich, wohnhaft Bahnhofstrasse 100, 8001 Zürich, verfüge letztwillig folgendes:

1. *Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.*

2. *Meine gesetzlichen Erben sind mit der Ausrichtung des folgenden Vermächtnisses belastet:*

Die Pfingstmission Zürich, 8057 Zürich, kann über das bestehende unverzinsliche Darlehen im Betrage von Fr. 20'000.-- verfügen.

1. Dezember 2014

Hans Muster

(Unterschrift)

Testament

Ich, der unterzeichnete Hans Muster, geb. 1.04.1935, von Zürich, wohnhaft Bahnhofstrasse 100, 8001 Zürich, verfüge letztwillig folgendes: :

- 1. Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.*
- 2. Zunächst stelle ich fest, dass ich keine Pflichtteilserven habe und darum über meinen gesamten Nachlass verfügen kann.*
- 3. Als Erbe meines Nachlasses setze ich ein:
- Christliches Zentrum Buchegg, Pfingstmission Zürich, Hofwiesenstr. 143, 8057 Zürich*
- 4. Mein Erbe ist mit der Ausrichtung der folgenden Vermächtnisse belastet:
- Mein Patenkind, Peter Sommer, geb. 30.12.1969, von Winterthur, wohnhaft Zürichstr. 10, 8400 Winterthur Fr. 5'000 (Franken fünftausend)
- Frau Margrit Müller, von Horgen, Bahnhofstr. 16, 8620 Wetzikon Fr. 3'000 (Franken dreitausend)*
- 5. Als Willensvollstrecker ernenne ich meinen Neffen, Robert Frei, geb. 1.1.1960, Allenmoosstr. 74, 8057 Zürich.*

1. Dezember 2014

Hans Muster (Unterschrift)

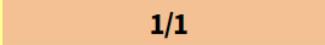
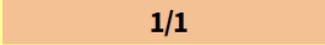
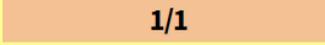
Eine weitere Form anstelle des eigenhändigen Testamentes ist das **öffentliche Testament**. Dieses wird vom Notar oder von einer anderen dazu befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihren Angaben und Anliegen aufgesetzt. Dabei haben Sie vor zwei Zeugen zu erklären, dass das für Sie verfasste Testament Ihren Willen enthält. Der Notar wird zwei Angestellte des Notariats als Zeugen bestimmen.

Anschliessend haben Sie die Testamentsurkunde vor dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben. Der Vorteil gegenüber dem eigenhändigen Testament ist, dass der Notar Sie allenfalls auf grobe Fehler im Testament (z.B. augenfällige Verletzung der Pflichtteile) aufmerksam machen wird. Allerdings prüft er das Testament nicht im Detail, ob es rechtskonform ist.

Der Nachteil besteht darin, dass es etwas kostet. Die Kosten sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Am besten informieren Sie sich bei einem Notar Ihres Wohnsitzes.

Pflichtteil und freie Quote ab 1. Januar 2023

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlichen Erbteile, die Pflichtteile und Anteile, über die Sie in Ihrem Testament frei verfügen können (freie Quote).

	Gesetzlicher Erbteil (ohne Testament)	Pflichtteile und freie Quote
Nur Ehepartner*	 Ehepartner	 Ehepartner freie Quote
Ehepartner* + Kinder	 Ehepartner Nachkommen**	 Ehepart. Nachkommen** freie Quote
Nur Kinder**	 Nachkommen**	 Nachkommen** freie Quote
Ehepartner* + Eltern	 Ehepartner Eltern	 Ehepartner freie Quote
Ehepartner* + Geschwister	 Ehepartner Geschwister***	 Ehepartner freie Quote
Nur Geschwister	 Geschwister***	 freie Quote

- * Gilt auch für eingetragene Partnerschaften
- ** Kinder zu gleichen Teilen; anstelle verstorbener Kinder die Enkel/Urenkel
- *** Zu gleichen Teilen

Fachperson beiziehen

Formulieren Sie Ihr Testament möglichst so, dass keine Missverständnisse entstehen können. Bei komplizierteren Verhältnissen empfiehlt es sich, eine Fachperson zur Überprüfung beizuziehen. Wenn Sie Hilfe beim Erstellen Ihres Testamentes benötigen, oder dieses überprüfen lassen möchten, können Sie auch die Rechtsberatung des Christlichen Zentrums Buchegg in Anspruch nehmen. Ein Beratungs-Termin kann beim Hauptsekretariat Buchegg (Tel. 044 366 65 65) vereinbart werden.
Hilfreicher Link im Internet: www.notariate.zh.ch/Erbrecht

Vermächtnis (Legat)

Sie können auch Personen begünstigen, die nicht gesetzliche Erben sind. In Ihrem Testament wird die Person mit Namen und Adresse aufgeführt und der Gegenstand oder die Geldsumme erwähnt, den Sie ihr vermachen möchten (zum Beispiel ein Bild, Möbelstück, Goldmünzen).
Sie können auch bestimmte Geldbeträge einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen.

Es ist auch möglich das Christliche Zentrum Buchegg/Silbern (Pfingstmission Zürich) durch ein Vermächtnis im Testament zu berücksichtigen. Beispielsweise kann im Testament ein gewährtes Darlehen in ein Legat umgewandelt werden. Auch wenn es Ihr erklärter Wille ist, dass ein gewährter Darlehensbetrag nach Ihrem Ableben der Gemeinde gehören soll, so wird dies nur wirksam, wenn Sie dies in Ihrem Testament festhalten. Ansonsten muss das Darlehen von der Gemeinde an die Erbgemeinschaft zurückbezahlt werden.

Indem Sie diese Fragen frühzeitig sauber regeln, helfen Sie über Ihren Tod hinaus, eine attraktive Gemeinde Jesu zu bauen. Vermächtnisse können für die Begünstigten hohe Erbschaftssteuern nach sich ziehen. Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erblassers und von der Höhe des Legates. Für Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen, welche von der Steuerpflicht befreit sind, fallen keine Erbschaftssteuern an.

Bestimmen Sie einen Willensvollstrecker

Im Testament kann eine fachkundige Vertrauensperson als Willensvollstrecker bezeichnet werden. Sie vollzieht den von Ihnen festgesetzten Willen und regelt alle Belange. Damit können mögliche Konflikte zwischen den Erben zusätzlich vermieden werden. Ein Willensvollstrecker hat aber Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

Ein Testament aufbewahren

Es empfiehlt sich, das Testament im Original an einem sicheren Ort in einem geschlossenen Briefumschlag aufzubewahren. Das kann bei Ihnen zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei einer Bank oder dem Notariat sein. Das Testament sollte leicht auffindbar und zugänglich sein.

Glossar (Begriffserklärungen)

Eigenhändiges Testament

Der Erblasser schreibt sein Testament von A – Z handschriftlich.

Erbengemeinschaft

Die Gemeinschaft aller Erben, denen das Vermögen des Erblassers bis zur Erbteilung gehört.

Erblasser bzw. Erblasserin

Der Verstorbene oder die Verstorbene hinterlässt ein Erbe und heisst deshalb Erblasser oder Erblasserin.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben. Der Vertrag kann – im Gegensatz zum Testament – nicht einseitig aufgehoben werden und muss notariell beurkundet sein.

Frei verfügbare Quote

Die Differenz zwischen gesetzlichem Erbeil und Pflichtteil. Der Nachlass minus die Summe der Pflichtteile ist die freie Quote. Darüber kann der Erblasser frei verfügen.

Gesetzliche Erben

Gesetzliche Erben sind diejenigen Erben, die von Gesetzes wegen die Erbschaft erhalten, wenn vom Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen wurde oder diese ungültig ist.

Gesetzlicher Erbeil

Erbe, das einer Person laut Gesetz zusteht, das aber vom Erblasser mittels letztwilliger Verfügung bis auf den Pflichtteil reduziert werden kann.

Vermächtnis (Legat)

Mit dem Vermächtnis kann der Erblasser einer Person oder Institution bestimmte Vermögenswerte oder einzelne Gegenstände vermachen (z.B. Geldbeträge, Gegenstände oder Liegenschaften). Der Bedachte ist dann Vermächtnisnehmer, nicht aber Erbe.

Somit hat er kein Mitspracherecht bei der Erbverteilung, er haftet aber auch nicht für die Schulden des Erblassers. Ihm steht aber das Recht zu, das Legat von der Erbengemeinschaft herauszufordern.

Nachlass

Umfasst alle Aktiven und Passiven im Vermögen des Erblassers. Hinterlässt der Erblasser keinen letzten Willen (z.B. Testament oder Erbvertrag), wird nach dem vom Gesetz festgelegten Prinzip an die Erben aufgeteilt. Sind keine Erben vorhanden, geht der Nachlass an den Staat.

Öffentliches Testament

Der Erblasser lässt das ganze Testament nach seinen Wünschen von einer Urkundenperson (Notar) erstellen und in Gegenwart von zwei Zeugen unterschreiben.

Pflichtteil

Ehegatten, Nachkommen und Eltern/Geschwister (wenn keine Kinder vorhanden) haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Mindestanteil, den Pflichtteil.

Schenkung

Eine Zuwendung unter lebenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung.

Testament / letztwillige Verfügung

Das Testament enthält den letzten Willen des Verstorbenen bezüglich seines Nachlasses.

Willensvollstrecker

Eine vom Erblasser mit letztwilliger Verfügung eingesetzte Person oder Institution, welche die Erbschaft zu verwalten und die Teilung durchzuführen hat. Besonders bei komplexen Erbverhältnissen ist es ratsam, einen Willensvollstrecker im Testament zu bestimmen (Vertrauensperson, Rechtsanwalt, Notar, Treuhänder, Bank).

Notizen

Notizen

Beratungstermin Rechtsberatung

Ein Beratungstermin bei der Rechtsberatung Buchegg kann telefonisch über unser Hauptsekretariat (Tel. 044 366 65 65) vereinbart werden.

Empfehlenswerte Broschüre

Die informative Broschüre «Das Leben ordnen» gibt Auskunft über die Vorkehrungen, die man rechtzeitig bezüglich seines Ablebens treffen sollte. Diese Broschüre kann sonntags im Shop im Buchegg oder in Silbern erworben werden.

CHRISTLICHES ZENTRUM BUCHEGG
Hofwiesenstrasse 143, 8057 Zürich

Tel. 044 366 65 65
www.buchegg.church
info@buchegg.church



CHRISTLICHES ZENTRUM SILBERN
Riedstrasse 3, 8953 Dietikon

Tel. 044 366 65 55
www.silbern.church
info@silbern.church



Spendenkonto PC 80-7143-9
Pfingstmission Zürich, 8057 Zürich